

	An deren Stelle bestimmte Geldsätze . . .	45
12)	Vorbehaltene Abrundung gesetzlicher Geldsätze auf dem Verordnungswege . . . . .	=
13)	Einrichtung der von und an Staats- und öffentliche Behörden abzulegenden Rechnungen . . . . .	46
	Nachgelassene Rechnung nach alter Währung . . . . .	=
<b>A n h a n g.</b>		
	Von den münzpolizeilichen Ueber- tretungen . . . . .	47
	Gesetz vom 22. Juli 1840 . . . . .	=
	Dessen Umfang . . . . .	=
	Competenz der Verwaltungsbehörden . . . . .	=
	Eintritt des Criminalgesetzbuchs und der Justizbehörden . . . . .	=
	Arten der polizeilichen Münzvergehungen . . . . .	48
1)	Einbringen und Ausgeben verbotener Münzen . . . . .	=
	Strafe zum 4fachen Betrag des Nennwerthes . . . . .	=
	Strafe des Rückfalls . . . . .	=
	Gewerbmäßige Betreibung . . . . .	=
	Strafe nach dem Criminal-Gesetzbuch. . . . .	=
	Confiscation und Ablieferung der verbotenen Münzen . . . . .	=
2)	Vergehen der Nöthigung der Lohn- und Fabrik- herren gegen ihre Arbeiter und Dienstboten . . . . .	=
	Strafe von zwei bis zwanzig Thalern . . . . .	=
	Strafe des Rückfalls . . . . .	=
	Verwandlung der Geldstrafe in Gefängniß und Verhältniß derselben . . . . .	=
3)	Ungefetzliche Agiotage . . . . .	49
	Doppelte Art dieses Vergehens . . . . .	=
	Strafe des 4-, 8- und 16fachen Betrages des unerlaubten Gewinnes . . . . .	=
	Begehung dieser Vergehen durch Dritte . . . . .	50
	Verwendung der confiscirten Summen und Geld- strafen . . . . .	=
	Verjährung dieser Vergehen . . . . .	=